

## I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Geschäfte der rollgroup® GmbH (nachfolgend „rollgroup“ genannt) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an und widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Die vorbehaltlose Ausführung von Lieferungen an den Kunden bedeutet keine Anerkennung entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen.
2. Mit erstmaliger Ausführung eines Geschäfts zu den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, erkennt der Kunde ihre ausschließliche Wirkung auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Kunden und rollgroup® an.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen rollgroup® und dem Kunden kommt erst durch eine schriftliche, als Auftragsbestätigung bezeichnete Annahmeerklärung durch rollgroup® auf ein entsprechendes Angebot des Kunden zustande.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Angebote der rollgroup® unverbindlich. Angaben in Katalogen, Prospekten, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen, sowie auf der Homepage der rollgroup® über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise und dergleichen sind nur dann verbindlich, sofern sie in den Unterlagen bzw. auf der Homepage als verbindlich bezeichnet sind oder die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wird.
3. Muster stellt rollgroup® nur gegen gesonderte Berechnung nach der jeweils gültigen Preisliste von rollgroup® zur Verfügung.

## III. Preise

1. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuelle Preisliste von rollgroup®. Im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung von rollgroup® genannten Preise.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versandkosten.
4. Besondere, über die vertragliche Leistung hinausgehende Arbeiten sind nicht in den Kaufpreisen enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## IV. Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem Lager von rollgroup® an die vom Besteller angegebene Lieferadresse. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde.

2. Leistungsfristen beginnen frühestens mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch rollgroup®, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben oder Eingang etwaiger vereinbarter Zahlungen.
3. rollgroup® ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt, sofern nicht schriftlich eine einheitliche Leistungserbringung vereinbart worden ist.
4. Falls rollgroup® ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage ist, etwa weil ein Lieferant der rollgroup® seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber rollgroup® nicht erfüllt, ist rollgroup® dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.
5. Soweit eine Lieferung an den Kunden deshalb nicht möglich ist, weil der Kunde nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, obwohl der Lieferzeitpunkt dem Kunden mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Kunde die Kosten für die erfolgreiche Anlieferung.

## V. Zahlung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Vereinbarung einer abweichenden Zahlungsfrist beginnt der Lauf der Zahlungsfrist ebenfalls ab dem Datum der Rechnungsstellung.
2. rollgroup® ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind durch die älteren Schulden bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist rollgroup® berechtigt, die Zahlungen des Kunden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.
3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Geldeingang bei rollgroup®. Im Fall der Zahlung per Scheck oder Wechsel kommt es auf den Zeitpunkt der vorbehaltlosen Wertstellung an.
4. Werden rollgroup® Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist rollgroup® berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Darüber hinaus ist rollgroup® berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.